

## Reiserücktrittsversicherung Campings.com

### Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

Versicherungsunternehmen: Seyna SA, Aktiengesellschaft, Kapital 801.929,04 €, Sitz: 20 bis, Rue Louis-Philippe, 92200 Neuilly-sur-Seine, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Nanterre unter Nr. 843 974 635, dem französischen Versicherungsgesetzbuch unterliegendes Unternehmen.

Produkt: Reiserücktrittsversicherung Campings.com

In diesem Informationsblatt werden der wesentliche Inhalt des Versicherungsschutzes und die Ausschlüsse des Vertrags faqnx5 „Reiserücktrittsversicherung Campings.com“ kurz zusammengefasst. Das vollständige Informationsdokument kann per E-Mail an [contact@mimat.fr](mailto:contact@mimat.fr) angefordert werden und wird bei Bestätigung des Vertragsbeitritts per E-Mail übermittelt. Ihre besonderen Bedürfnisse und Wünsche werden in diesem Informationsblatt nicht berücksichtigt.

#### Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei der „Reiserücktrittsversicherung Campings.com“ handelt es sich um eine Gruppenversicherung mit Beitrittsmöglichkeit. Gegenstand dieser Versicherung ist die Deckung der Kosten, die dem Versicherten entstehen, wenn er aufgrund bestimmter zufälliger Ereignisse von der Reise zurücktreten oder den Aufenthalt unterbrechen muss.



#### Was ist versichert?

Der angekreuzte  Versicherungsschutz wird im Rahmen des Vertrags in jedem Fall gewährt:

-  Reiserücktrittskosten bis zu höchstens 5.000 € pro Versicherungsfall, abzüglich eines Selbstbehalts in Höhe von 50 € im Krankheitsfall, in Höhe von 25% der Reisekosten in allen anderen Fällen, mindestens jedoch 50 €
-  Kosten einer Aufenthaltsunterbrechung bis zu höchstens 5.000 € pro Person, ohne Selbstbehalt.



#### Was ist nicht versichert?

-  Leistungen, die im Buchungsschein der Reise nicht aufgeführt sind
-  Aufenthaltsunterbrechungen aus einem bereits vor der Abreise bekannten Grund
-  Folgen des Ausfalls eines Transportunternehmens.



#### Gibt es Versicherungsausschlüsse?

Ausgeschlossen sind im Wesentlichen:

-  vorsätzlich herbeigeführte Schäden
-  vor Beitritt zum Versicherungsvertrag eingetretene Unfälle oder vorhandene Erkrankungen
-  Verpflegungs- und Hotelkosten
-  Folgen von gegen den Versicherten eingeleiteten Strafverfahren
-  Nichtvorlage von für die Reise unbedingt benötigten Dokumenten, aus welchen Gründen auch immer.



#### Wo bin ich versichert?

In Europa, wenn Sie auf der Website Campings.com eine Reise gebucht haben. Versicherungsleistungen werden ausschließlich in Euro bezahlt.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- **beim Vertragsbeitritt:**
  - Zahlung der Versicherungsprämie
- **während der Gültigkeitsdauer des Vertragsbeitritts**
  - Benachrichtigung des beauftragten Maklers, wenn neue Umstände eintreten
- **im Versicherungsfall:**
  - Meldung des Versicherungsfalls gemäß Artikel 7 des Informationsdokuments, in dem die einzuhaltende Frist und die Formalitäten angegeben werden
  - Vorlage der angeforderten Nachweise



### Wann und wie sind Zahlungen zu leisten?

Die Höhe der Versicherungsprämie richtet sich nach den Gesamtkosten (inkl. Steuer) der vom Mitglied gebuchten Reise.

Die Versicherungsprämie ist vom Mitglied bei Buchung der Reise in voller Höhe online an den Versicherungsvertreiber zu bezahlen.



### Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt unmittelbar nachdem das Mitglied anlässlich der Buchung der Reise dem Vertrag beigetreten ist und die Prämie an den Versicherungsvertreiber bezahlt hat. Die Laufzeit wird in der Rechnung des Versicherungsvertreibers angegeben und ist auf 90 aufeinanderfolgende Tage begrenzt.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Das Kündigungsrecht kann beim beauftragten Makler ausgeübt werden. Die Kontaktdaten werden im Informationsdokument angegeben.

## **Merkblatt zur Information und Beratung vor Abschluss der „Reiserücktrittsversicherung Campings.com“**

Sie haben auf der Website Campings.com eine Reise gebucht und möchten sich gegen das Risiko eines Reiserücktritts oder einer Aufenthaltsunterbrechung versichern lassen.

Im Hinblick auf die Informationen, die Sie uns bezüglich Ihrer Versicherungswünsche übermittelt haben, ist die „Reiserücktrittsversicherung Campings.com“ unserer Meinung nach eine Ihren Bedürfnissen entsprechende Lösung.

Die „Reiserücktrittsversicherung Campings.com“ wird im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags faqnx5 angeboten.

- Dieser Vertrag wurde von der **Campings.com SASU**, vereinfachte Einmann-Aktiengesellschaft, Kapital: 100.000 €, Sitz: 18-20, Rue du Faubourg du Temple, 75011 Paris, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Bobigny unter Nr. 508 290 947, abgeschlossen und wird von dieser Gesellschaft vertrieben (im Folgenden kurz als „Versicherungsvertreiber“ bezeichnet).
- Vertragspartner ist die dem französischen Versicherungsgesetzbuch unterliegende **Seyna SA**, Aktiengesellschaft, Kapital: 801.929,04 €, Sitz: 20 bis, Rue Louis-Philippe, 92200 Neuilly-sur-Seine, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Nanterre unter Nr. 843 974 635 (im Folgenden kurz als „Versicherer“ bezeichnet).
- Verwaltet wird der Vertrag von der **MIMAT SAS**, vereinfachte Aktiengesellschaft, Kapital: 20.000 €, Sitz: 15, Rue des Halles, 75001 Paris, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Paris unter Nr. 881.422.430 und im Versicherungsvermittlerregister (ORIAS) unter Nr. 20 001 959 (im Folgenden kurz als „beauftragter Makler“ bezeichnet).

Der Vertrag wird vom Versicherungsvertreiber als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, für den die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel L513-1 des französischen Versicherungsgesetzbuchs gelten, angeboten. Der Beitritt muss dem Versicherungsvertreiber gegenüber erklärt werden.

Im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags erhält der Versicherungsvertreiber eine Provision, d.h. eine in der Versicherungsprämie enthaltene Vergütung, die auf Basis qualitativer Kriterien berechnet wird, um die Interessen der Kunden nicht zu beeinträchtigen.

MIMAT und Seyna unterliegen der Aufsicht der französischen Banken- und Versicherungsaufsichtsbehörde ACPR - 4, Place de Budapest - 75436 Paris Cedex 09.

Es ist Ihre Aufgabe, zu prüfen, ob Sie nicht bereits eine Versicherung abgeschlossen haben, die eines der mit diesem neuen Vertrag versicherten Risiken deckt. Sollte dies der Fall sein, sind Sie berechtigt, innerhalb von vierzehn Kalendertagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Sie Kosten oder eine Vertragsstrafe tragen müssen, sofern alle nachfolgend gestellten Bedingungen erfüllt sind:

- Sie haben diesen Vertrag zu nicht beruflichen Zwecken abgeschlossen.

- Dieser Vertrag ergänzt Produkte oder Dienstleistungen, die vom Versicherungsvertreiber angeboten werden.
- Sie beweisen, dass eines der mit diesem neuen Vertrag gedeckten Risiken bereits anderweitig gedeckt ist.
- Der Vertrag, von dem Sie zurücktreten möchten, wurde nicht bereits vollständig erfüllt.
- Sie haben keinen mit diesem Vertrag gedeckten Versicherungsfall gemeldet.

Unter diesen Voraussetzungen sind Sie berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Den Rücktritt müssen Sie dem beauftragten Makler per E-Mail an [renonciation@mimat.fr](mailto:renonciation@mimat.fr) unter Mitsendung eines Nachweises mitteilen, aus dem sich ergibt, dass Sie gegen eines der im Rahmen der „Reiserücktrittsversicherung Campings.com“ gedeckten Risiken bereits versichert sind.

Die Prämie wird spätestens dreißig Tage nach Ihrer Rücktrittserklärung erstattet.

Wenn Sie vom Vertrag zurücktreten möchten, jedoch nicht alle vorstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, können Sie Ihr Recht, vom Vertrag zurückzutreten gemäß Artikel 2.5 des Informationsdokuments ausüben.

## Versicherungsschutz\*

### Gedeckt sind:

- die Stornierungskosten, die von Campings.com bei einem Reiserücktritt berechnet werden,
- bei einer Unterbrechung der Reise: die bereits bezahlten Reisekosten, die auf die nicht genutzten Leistungen entfallen (unter Ausschluss der Transportkosten), wobei die zu erstattenden Kosten ab der auf das Ereignis, das Grund für die Unterbrechung des Aufenthalts ist, folgenden Übernachtung zeitlich anteilig berechnet werden.

### Umfang des Versicherungsschutzes

**Auf der Website des Versicherungsvertreibers gleichzeitig gebuchte Reisen sind bei einem Reiserücktritt bis zu höchstens 5.000 € inkl. Steuer pro Versicherungsfall versichert. Bei einem Rücktritt aus medizinischen Gründen wird ein Selbstbehalt in Höhe von 50 €, bei einem Rücktritt aus anderen Gründen ein Selbstbehalt in Höhe von 25% des Kaufpreises der Reise, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 € in Abzug gebracht.**

**Auf der Website des Versicherungsvertreibers gleichzeitig gebuchte Reisen sind bei einer Reiseunterbrechung bis zu höchstens 5.000 € inkl. Steuer pro Versicherten versichert.**

**Die aufgrund dieses Vertrags bezahlte Entschädigung ist in jedem Fall auf die bei Abschluss dieses Vertrags mitgeteilten Reisekosten begrenzt.**

**Der Versicherer erstattet die Stornogebühren, die nach Maßgabe der in den Allgemeinen Bedingungen des Reisebüros enthaltenen Stornogebührenstaffelung berechnet werden.**

*\* Die „Reiserücktrittsversicherung Campings.com“ und die Ausschlüsse werden im beigefügten Informationsdokument ausführlich beschrieben. Wir bitten Sie, dieses Dokument genau durchzulesen, bevor Sie sich für einen Vertragsbeitrag entscheiden.*

## Laufzeit

Der Versicherungsschutz beginnt nach dem auf der Website des Versicherungsvertreibers ausdrücklich erklärten Beitritt zum Versicherungsvertrag und Eingang der Prämie. Die Gültigkeitsdauer der Versicherung wird in der vom Versicherungsvertreiber ausgestellten Rechnung angegeben und ist auf 90 aufeinanderfolgende Tage begrenzt.

## Versicherungsprämie

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den Gesamtkosten (inkl. Steuer) der vom Mitglied gebuchten Reise. Der Betrag wird dem Mitglied vor Zustimmung zum Vertragsbeitritt mitgeteilt und in der Versicherungsbescheinigung angegeben.

Die Versicherungsprämie muss vom Mitglied bei Buchung der Reise in voller Höhe an den Versicherungsvertreiber bezahlt werden.

## Vertragsrücktritt

Gemäß Artikel L.112-2-1 des französischen Versicherungsgesetzbuchs sind Sie bei Reisen, die mehr als einen Monat vor der geplanten Abreise gebucht werden, berechtigt, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Vertragsunterlagen vom Versicherungsvertrag zurückzutreten, ohne dass Sie Ihre Entscheidung begründen oder Kosten tragen müssen. Der Rücktritt kann in dem auf der Website des beauftragten Maklers für Sie eingerichteten Kundenbereich erklärt werden.

Muster einer Rücktrittserklärung:

*„Hiermit erkläre ich - Name, Vorname und Anschrift - dass ich vom Versicherungsvertrag „Reiserücktritt Campings.com“ zurücktrete.  
Ort, Datum und Unterschrift“*

In diesem Fall erstattet der Versicherer über den beauftragten Makler die beim Vertragsbeitritt bezahlte Versicherungsprämie.

Wenn Sie jedoch den Versicherungsschutz in der Zeit, in der Sie vom Vertrag zurücktreten können, unter den sich aus dem Informationsdokument ergebenden Bedingungen in Anspruch nehmen, können Sie das Rücktrittsrecht nicht mehr ausüben. In diesem Fall gilt die Geltendmachung der Ansprüche als Zustimmung zur Vertragserfüllung.

## Beschwerden

Treten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Versicherungsvertrags, der Prämie oder der Bearbeitung eines Versicherungsfalls Schwierigkeiten auf, haben Sie die Möglichkeit, eine Beschwerde an die Beschwerdeabteilung des beauftragten Maklers zu richten, und zwar:

- per E-Mail an: [reclamation@mimat.fr](mailto:reclamation@mimat.fr)
- oder auf dem Postweg an: MIMAT – Service Réclamations – 15, Rue des Halles - 75001 PARIS

Die Beschwerdeabteilung des beauftragten Maklers verpflichtet sich, den Erhalt der Beschwerde spätestens 10 Werktage nach Eingang zu bestätigen (auch dann, wenn sie zur Beschwerde in diesem Zeitraum Stellung nimmt). In jedem Fall teilt die Beschwerdeabteilung ihre Stellungnahme spätestens 2 Monate nach Eingang der Beschwerde mit.

Wird die Beschwerde von der Beschwerdeabteilung des beauftragten Maklers ganz oder teilweise als unbegründet abgewiesen, haben Sie die Möglichkeit, sich schriftlich an den Versicherer (unter Angabe des Geschäftszeichens und Mitsendung einer Kopie etwaiger Nachweise) zu wenden, und zwar:

- auf dem Postweg an: Seyna - Service Réclamations - 20 bis, Rue Louis Philippe - 92200 Neuilly-sur-Seine,
- oder per E-Mail an: reclamations@seyna.eu

Der Versicherer verpflichtet sich, den Erhalt Ihrer Beschwerde spätestens 10 Werktage nach Eingang zu bestätigen und die voraussichtliche Bearbeitungszeit mitzuteilen.

Das vorstehend beschriebene Verfahren kommt nicht zur Anwendung, wenn in der betroffenen Sache von Ihnen oder vom Versicherer ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde.

Konnte auch nach Stellungnahme des Versicherers keine Einigung erzielt werden, haben Sie die Möglichkeit, den Mediator des französischen Versicherungsverbands (F.F.A.) unter folgender Adresse anzurufen: La Médiation de l'Assurance - TSA 50110 - 75441 Paris Cedex 09.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet aller gesetzlich vorgesehenen Rechtswege.

### Geltendes Recht

Die Kommunikation während der Dauer des Vertragsbeitritts erfolgt auf Französisch.

Für die vorvertraglichen Beziehungen und das Informationsdokument gilt französisches Recht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Auslegung des Informationsdokuments sind die französischen Gerichte zuständig.

Die auf den Vertrag anwendbare Sprache ist die französische Sprache, die Vorrang vor allen anderen Sprachen hat, in die die Informationsmitteilung hätte übersetzt werden können.

## Reiserücktrittsversicherung Campings.com Informationsdokument

Die „Reiserücktrittsversicherung Campings.com“ wird im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags faqnx5 mit Beitrittsmöglichkeit (im Folgenden kurz als „Vertrag“ bezeichnet) angeboten.

- Dieser Vertrag wurde von der **Campings.com SASU**, vereinfachte Einmann-Aktiengesellschaft, Kapital: 100.000 €, Sitz: 18-20, Rue du Faubourg du Temple, 75011 Paris, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Bobigny unter Nr. 508 290 947, als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, für den die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel L513-1 des französischen Versicherungsgesetzbuchs (im Folgenden kurz „CA“) gelten, abgeschlossen und wird von dieser Gesellschaft vertrieben (im Folgenden kurz als „Versicherungsvertrieber“ bezeichnet).
- Vertragspartner ist die dem Versicherungsgesetzbuch unterliegende **Seyna SA**, Aktiengesellschaft, Kapital: 801.929,04 €, Sitz: 20 bis, Rue Louis-Philippe, 92200 Neuilly-sur-Seine, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Nanterre unter Nr. 843 974 635 (im Folgenden kurz als „Versicherer“ bezeichnet).
- Verwaltet wird der Vertrag von der **MIMAT SAS**, vereinfachte Aktiengesellschaft, Kapital: 20.000 €, Sitz: 15, Rue des Halles, 75001 Paris, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Paris unter Nr. 881.422.430 und im Versicherungsvermittlerregister (ORIAS) unter Nr. 20 001 959 (im Folgenden kurz als „beauftragter Makler“ bezeichnet).

Der Versicherer und der beauftragte Makler unterliegen der Aufsicht der französischen Banken- und Versicherungsaufsichtsbehörde ACPR - 4, Place de Budapest - 75436 Paris Cedex 09.

Der beauftragte Makler wurde vom Versicherer beauftragt, den Vertrag sowohl was die Beitritte, als auch was die Versicherungsfälle betrifft, zu verwalten.

Der beauftragte Makler kann wie folgt kontaktiert werden:

- auf der Website: [https://remboursement.campings.upcover.fr?cancellation\\_form=0](https://remboursement.campings.upcover.fr?cancellation_form=0)
- per Chat direkt auf der Website: [www.mimat.fr](http://www.mimat.fr)
- per E-Mail: [contact@mimat.fr](mailto:contact@mimat.fr)
- auf dem Postweg: MIMAT – 15, Rue des Halles, 75001 Paris

### 1. Begriffsbestimmungen

**Unfall:** Plötzliches, unvorhersehbares, auf den Versicherten von außen einwirkendes Ereignis.

**Unfall mit Personenschaden:** Unfreiwillige gesundheitliche Schädigung durch ein heftiges, plötzliches, auf den Versicherten von außen einwirkendes Ereignis, das von einer zuständigen ärztlichen Stelle festgestellt wurde und dazu führt, dass dem Versicherten Arzneimittel verordnet werden und er seine Berufs- oder sonstige Tätigkeit abbrechen muss.

**Mitglied:** Natürliche, großjährige, in Europa wohnhafte Person, die eine Reise gebucht hat, dem Versicherungsvertrag beigetreten ist und in der Beitrittsbescheinigung als solche ausgewiesen wird.

**Versicherter:** Das Mitglied, die Familienangehörigen, der bei Buchung der Reise benannte berufliche Stellvertreter, die beim Beitritt zum Versicherungsvertrag benannten mitreisenden Personen und die Person, die während der Reise die minderjährigen Kinder des Versicherten oder eine im Haushalt des Versicherten wohnende behinderte Person betreut.

**Attentat:** In Ihrem Aufenthaltsland gegen Personen und/oder Sachen gerichtete, kriminelle oder illegale Gewalttat, über die in den Medien berichtet wird und die mit dem Ziel verübt wurde, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Einschüchterung und Terror erheblich zu stören. Ein „Attentat“ muss vom französischen Außenministerium oder Innenministerium als solches bezeichnet werden.

Werden im gleichen Land am gleichen Tag mehrere Attentate verübt und von den Behörden als ein und dieselbe koordinierte Aktion eingestuft, gilt dieses Ereignis als ein und dasselbe Ereignis.

**Ärztliche Stelle:** Person, die im Land, in dem der schwere Unfall mit Personenschaden oder die schwere Erkrankung festgestellt wurde, als Arzt oder Chirurg zugelassen ist. Bei der ärztlichen Stelle muss es sich um einen vom Versicherten unabhängigen Dritten handeln.

**Naturkatastrophe:** Ungewöhnlich starke Auswirkung einer Naturgewalt, die nicht auf menschliche Eingriffe zurückzuführen ist. Erscheinungen wie Erdbeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten, Überschwemmungen oder Kataklysmen, die durch die ungewöhnliche Stärke der Naturgewalten verursacht und von den Behörden als solche anerkannt wurden.

**Beitrittsbescheinigung:** Schriftstück, das der beauftragte Makler dem Mitglied zur Bestätigung seines Vertragsbeitritts per E-Mail übermittelt.

**Unfallbedingter Sachschaden:** Durch einen Unfall verursachte, von außen erkennbare Zerstörung, vollständige oder teilweise Beschädigung einer Sache des Versicherten, die die Nutzung nach den Richtlinien des Herstellers beeinträchtigt. Der unfallbedingte Sachschaden muss der Hausrat- und Gebäudeversicherung des Versicherten vorher gemeldet werden.

**Wohnsitz:** Der gewöhnliche Hauptaufenthaltort in Frankreich, in einem französischen Überseedepartement oder einer französischen Überseeregion (DOM-ROM), einer französischen überseeischen Gebietskörperschaft (COM) oder in Europa. Im Streitfall gilt der Steuersitz als Wohnsitz.

**Epidemie:** Zeitlich und örtlich begrenztes vermehrtes Auftreten von Krankheitsfällen einheitlicher Ursache.

**Europa:** Folgende Länder: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Italien und italienische Inseln, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Fürstentum Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich und Zypern.

**Selbstbehalt:** Teil des Schadens, den der Versicherte tragen muss, wenn er bei Eintritt eines Versicherungsfalles eine Entschädigung erhält.

**Erkrankung:** Plötzliche, unvorhersehbare gesundheitliche Beeinträchtigung, die von einer zuständigen ärztlichen Stelle festgestellt wurde und dazu führt, dass dem Versicherten Arzneimittel verordnet werden und er seine Berufs- oder sonstige Tätigkeit abbrechen muss.

**Familienangehörige:** Ehegatte, eingetragener oder faktischer Lebenspartner des Versicherten, seine Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, seine Geschwister, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, auch diejenigen seines Ehegatten. Sie müssen ihren Wohnsitz im gleichen Land wie der Versicherte haben.

**Pandemie:** Sich weit ausbreitende, länderübergreifende Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und/oder von den im Land, in dem der Versicherungsfall eingetreten sind, zuständigen lokalen Behörden als Pandemie qualifiziert wird.

**Versicherungsfall:** Zufälliges Ereignis, das geeignet ist, einen Anspruch auf Versicherungsleistungen zu begründen.

**Dritter:** Jede natürliche Person, bei der es sich nicht um den Versicherten oder um einen Familienangehörigen handelt.

**Reise:** Ein oder mehrere, auf der Website des Versicherungsvertreibers gebuchte Aufenthalte, die mindestens eine Übernachtung umfassen.

## **2. Vertragsbeitritt**

### **2.1 Wer kann dem Vertrag beitreten?**

Dem Vertrag beitreten können natürliche, großjährige, in Europa wohnhafte Personen, die beim Versicherungsvertreiber eine oder gleichzeitig mehrere Reisen gebucht haben.

### **2.2 Wie kann man dem Vertrag beitreten?**

Eine natürliche, großjährige Person, die die Versicherung für eine oder mehrere gleichzeitig gebuchte Reisen abschließen möchte, muss dem Vertrag bei Buchung der Reise(n) auf der Website des Versicherungsvertreibers beitreten oder dem Beitritt bei der telefonischen Buchung zustimmen. Vorher muss sie das standardisierte Informationsblatt, das Merkblatt zur vorvertraglichen Information und Beratung und dieses Informationsdokument zur Kenntnis genommen und erklärt haben, dass sie mit dem Inhalt einverstanden ist. Die Rechnung, mit der die Zahlung der Kosten der gebuchten Reise(n), einschließlich aller Steuern bestätigt wird, ist auf einem dauerhaften Datenträger aufzubewahren.

### **2.3 Beitrittsnachweis**

Die vom Versicherer oder einer von ihm beauftragten Person in elektronischer Form gespeicherten Daten gelten als Nachweis dafür, dass das jeweilige Mitglied seine Personalien bestätigt, das Versicherungsangebot angenommen und sich mit dem Inhalt dieses Informationsdokuments einverstanden erklärt hat.

### **2.4 Bestätigung des Vertragsbeitritts**

Das Mitglied erhält vom beauftragten Makler per E-Mail eine Beitrittsbestätigung zusammen mit diesem Informationsdokument und der bereits übermittelten vorvertraglichen Unterlagen. Das Mitglied verpflichtet sich, diese Unterlagen auf einem dauerhaften Datenträger aufzubewahren.

### **2.5 Rücktritt vom Vertrag**

Das Mitglied ist berechtigt, bei Reisen, die mehr als einen Monat vor der geplanten Abreise gebucht werden, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Vertragsunterlagen vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann in dem auf der Website des beauftragten Maklers für das Mitglied eingerichteten Kundenbereich ganz einfach erklärt werden. Muster einer Rücktrittserklärung: *„Hiermit erkläre ich - Name, Vorname und Anschrift - dass ich vom Versicherungsvertrag „Reiserücktritt Campings.com“ faqnx5 zurücktrete. Ort, Datum und Unterschrift“.*

In diesem Fall erstattet der beauftragte Makler im Namen und für Rechnung des Versicherers die beim Vertragsbeitritt bezahlte Versicherungsprämie.

### 3. Gegenstand und Grenzen der Versicherung

Versicherungsfälle sind im Rahmen des gewährten Versicherungsschutzes gedeckt, sofern die Deckung nicht ausgeschlossen ist und die in diesem Informationsdokument mitgeteilten Meldefristen und Formalitäten eingehalten wurden. Der Versicherungsschutz gilt nur, wenn der Versicherungsvertrag bei Eintritt des Versicherungsfalls besteht.

#### 3.1 Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen der „Reiserücktrittsversicherung Campings.com“ werden dem Versicherten folgende Kosten ganz oder teilweise erstattet:

- die von Campings.com im Falle eines Reiserücktritts berechneten Stornogebühren;
- bei einer Unterbrechung der Reise: die bereits bezahlten Reisekosten, die auf die nicht genutzten Leistungen entfallen (unter Ausschluss der Transportkosten), wobei die zu erstattenden Kosten ab der auf das Ereignis, das Grund für die Unterbrechung des Aufenthalts ist, folgenden Übernachtung zeitlich anteilig berechnet werden.

Die Versicherung deckt einen aus folgenden Gründen mitgeteilten Reiserücktritt:

- Erkrankung des Versicherten (einschließlich COVID-19-Erkrankung, wenn die Erkrankung spätestens 30 Tage vor der Abreise gemeldet wird und der Versicherte vollständig geimpft ist);
- Unfall mit Personenschaden oder Tod, einschließlich Folgen, Dauerschäden, Komplikationen oder Verschlechterungen einer schweren Erkrankung oder eines schweren Unfalls mit Personenschaden, der vor Buchung der Reise eingetreten ist;
- Schwangerschaftskomplikationen bis zur 28. Schwangerschaftswoche, wenn die Versicherte deshalb ihre Berufs- oder sonstige Tätigkeit unbedingt einstellen muss, vorausgesetzt, dass sie zum Zeitpunkt der Abreise nicht länger als im 6. Monat schwanger war, oder wenn die Art der Reise mit einer Schwangerschaft nicht vereinbar ist;
- Nichtbeförderung des Versicherten aufgrund einer nach seiner Ankunft am Abflughafen vorgenommenen Fiebermessung;
- Sachschäden durch Brand, Leitungswasser oder Elementarereignisse, von denen mehr als 50 % der Privat- oder Geschäftsräumlichkeiten betroffen sind, wenn der Versicherte am geplanten Abreisetag unbedingt anwesend sein muss, um die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen;
- Diebstahl in den Privat- oder Geschäftsräumlichkeiten, der nicht früher als 48 Stunden vor der Abreise verübt wurde, wenn der Versicherte am geplanten Abreisetag unbedingt anwesend sein muss;
- Krankenhaustermin für eine Organverpflanzung während der geplanten Reise, vorausgesetzt, dass dieser Termin zum Zeitpunkt des Beitritts zum Versicherungsvertrag nicht bereits bekannt war;
- Kontraindikation für eine Impfung, Folgen einer Impfung, ärztlich festgestellte Unmöglichkeit, sich einer für das Reiseziel notwendigen prophylaktischen Behandlung zu unterziehen, oder eine mit dem Impfpass des Versicherten im Zusammenhang stehende Unmöglichkeit;
- schwere Beschädigung des Fahrzeugs des Versicherten, die nicht früher als 48 Stunden vor der Abreise eingetreten ist und dazu führt, dass das Fahrzeug für die Fahrt zum Reiseziel oder Abreiseort nicht mehr benutzt werden kann;

- Unfall oder Panne mit dem benutzten Verkehrsmittel, der bzw. die bei der Fahrt zum Flughafen eingetreten ist und zu einer Verspätung von mehr als zwei Stunden führte, so dass der gebuchte Flug versäumt wurde, vorausgesetzt, dass der Versicherte die nötigen Vorkehrungen getroffen hat, um spätestens 2 Stunden vor der Annahmeschlusszeit am Flughafen einzutreffen;
- betriebsbedingte Kündigung, vorausgesetzt, dass das Verfahren am Tag des Beitritts zum Versicherungsvertrag nicht bereits eingeleitet war und/oder der Entlassungstermin dem Versicherten zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war;
- Zusage eines unselbständigen Arbeitsverhältnisses oder eines bezahlten Praktikums, das der Versicherte als bei der französischen Agentur für Arbeit (Pôle Emploi) gemeldeter Arbeitssuchender vor oder während der geplanten Reise antreten soll, vorausgesetzt, dass es sich dabei nicht um eine Verlängerung, Erneuerung oder Änderung eines bestehenden Vertragsverhältnisses oder um einen von einem Unternehmen für Zeitarbeit erteilten Auftrag handelt;
- unvorhersehbare, nicht verschiebbare behördliche Vorladung zu einem in die Zeit der geplanten Reise fallenden Termin, vorausgesetzt, dass diese Vorladung nicht schon zum Zeitpunkt des Beitritts zum Versicherungsvertrag bekannt war;
- Ladung zu einer Nachprüfung an einer Hochschule, die an einem in die Zeit der geplanten Reise fallenden Tag stattfindet, vorausgesetzt, dass der Versicherte vom Nichtbestehen der Prüfung nicht schon zum Zeitpunkt des Beitritts zum Versicherungsvertrag Kenntnis hatte;
- Vorladung des Versicherten als Schöffe oder Zeuge zu einem in die Zeit der geplanten Reise fallenden Termin, vorausgesetzt, dass der Versicherte von dieser Vorladung nicht schon zum Zeitpunkt des Beitritts zum Versicherungsvertrag Kenntnis hatte;
- Nichtausstellung eines Kurzaufenthaltsvisums durch die Behörden des Landes, in dem sich das Reiseziel befindet, vorausgesetzt, dass nicht bereits ein vom Versicherten anlässlich einer früheren Reise gestellter Antrag abgewiesen wurde, die Behörden die Möglichkeit hatten, zum Antrag vor der geplanten Reise Stellung zu nehmen und die behördlichen Anforderungen des betroffenen Landes erfüllt werden;
- berufliche Versetzung, die vom Arbeitgeber aus nicht disziplinarischen Gründen mitgeteilt wurde, so dass der Versicherte in der Zeit des versicherten Aufenthalts oder in den 8 Tagen vor der Abreise umziehen muss, vorausgesetzt, dass er von der Versetzung nicht schon zum Zeitpunkt des Beitritts zum Versicherungsvertrag Kenntnis hatte: dieser Versicherungsschutz wird unselbständigen Arbeitnehmern gewährt, nicht jedoch Freiberuflern, Geschäftsführern, gesetzlichen Vertretern eines Unternehmens, selbständigen Mitarbeitern, Handwerkern oder zeitweilig Beschäftigten der Unterhaltungsbranche;
- Nichtgewährung eines Urlaubs oder vom Arbeitgeber verlangte Verschiebung des Urlaubs: dieser Versicherungsschutz wird unselbständigen Arbeitnehmern gewährt, nicht jedoch Freiberuflern, Geschäftsführern, gesetzlichen Vertretern eines Unternehmens, selbständigen Mitarbeitern, Handwerkern oder zeitweilig Beschäftigten der Unterhaltungsbranche. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitnehmer Anspruch auf den Urlaub hatte und dieser Urlaub vom Arbeitgeber vor dem Beitritt zum Versicherungsvertrag schriftlich genehmigt wurde;
- Vorladung im Zusammenhang mit der Adoption eines Kindes zu einem in die Zeit der geplanten Reise fallenden Termin, vorausgesetzt, dass dieser Termin nicht schon zum Zeitpunkt des Beitritts zum Versicherungsvertrag bekannt war;

- Ladung zu einem in die Zeit der geplanten Reise fallenden Termin für eine In-Vitro-Fertilisation, vorausgesetzt, dass dieser Termin nicht schon zum Zeitpunkt des Beitritts zum Versicherungsvertrag bekannt war;
- Reiserücktritt wegen Trennung vom Ehepartner, Lebenspartner oder offenkundigen Lebensgefährten;
- nicht früher als 48 Stunden vor Reiseantritt begangener Diebstahl der Ausweispapiere (Reisepass, Personalausweis), die während der Reise beim (bei den) Grenzübertritt(en) benötigt werden;
- Aufruhr, Attentat, Terroranschlag, Umweltverschmutzung aufgrund eines Industrieunfalls in der Nähe des Ortes, an dem sich der als Reiseziel ausgewählte Campingplatz befindet, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - Das Ereignis verursachte Sach- und Personenschäden in Städten, zu denen die Reise führt.
  - Der Zeitraum zwischen dem Ereignis und dem Abreisetermin umfasst weniger als 30 Tage. In den 30 Tagen vor dem Beitritt zum Versicherungsvertrag ist im betroffenen Gebiet kein gleichartiges Ereignis eingetreten und das gegenständliche Ereignis ist nach dem Beitritt zum Versicherungsvertrag eingetreten;
- irgendein anderes zufälliges Ereignis, bei dem es sich um ein unmittelbares, tatsächliches und ernsthaftes Hindernis handelt, das den Antritt der Reise und/oder die Ausübung der während der Reise vorgesehenen Tätigkeiten unmöglich macht. Unter einem zufälligen Ereignis sind plötzlich eintretende, unvorhersehbare Umstände zu verstehen, die nicht im Einflussbereich des Versicherten liegen und den Reiserücktritt oder die Reiseunterbrechung rechtfertigen. Zwischen dem zufälligen Ereignis und der Unmöglichkeit, die Reise anzutreten, muss ein direkter Kausalzusammenhang bestehen.

Folgende Gründe können für eine Reiseunterbrechung geltend gemacht werden:

- Krankenrücktransport des Versicherten, der von einem Versicherungsunternehmen aufgrund einer schweren Erkrankung oder eines schweren Unfalls mit Personenschaden durchgeführt wurde;
- schwere Erkrankung, Unfall mit Personenschaden oder Tod eines nicht mitreisenden Familienangehörigen des Versicherten;
- Diebstahl, schwere Sachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Elementarereignisse, von denen die Privat- oder Geschäftsräumlichkeiten betroffen sind, wenn der Versicherte unbedingt anwesend sein muss, um die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

### **3.2 Versicherungsgrenzen**

**Auf der Website des Versicherungsvertreibers gleichzeitig gebuchte Reisen sind bei einem Reiserücktritt bis zu höchstens 5.000 € inkl. Steuer pro Versicherungsfall versichert. Bei einem Rücktritt aus medizinischen Gründen wird ein Selbstbehalt in Höhe von 50 €, bei einem Rücktritt aus anderen Gründen ein Selbstbehalt in Höhe von 25% des Kaufpreises der Reise, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 € in Abzug gebracht.**

**Auf der Website des Versicherungsvertreibers gleichzeitig gebuchte Reisen sind bei einer Reiseunterbrechung bis zu höchstens 5.000 € inkl. Steuer pro Versicherten versichert.**

Die aufgrund dieses Vertrags bezahlte Entschädigung ist in jedem Fall auf die bei Abschluss dieses Vertrags mitgeteilten Reisekosten begrenzt.

Der Versicherer erstattet die Stornogebühren, die nach Maßgabe der in den Allgemeinen Bedingungen des Reisebüros enthaltenen Stornogebührenstaffelung berechnet werden.

#### **4. Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Bearbeitungskosten bis zu 50 Euro, Trinkgelder, Visumkosten und die für den Versicherungsvertrag bezahlte Prämie,
- Leistungen, die während der Reise nicht in Anspruch genommen oder nicht vom Versicherer oder mit Zustimmung des Versicherers erbracht wurden,
- Verpflegungs- und Hotelkosten,
- Schäden, die vom Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurden oder sich aus Verbrechen, Vergehen oder Raufereien ergeben, an denen er beteiligt war, es sei denn, er handelte in Notwehr,
- Beträge, die aufgrund von Verurteilungen zu zahlen sind und die damit verbundenen Folgen,
- Konsum von ärztlich nicht verordneten Betäubungsmitteln oder Drogen,
- alkoholisierte Zustand,
- Zollgebühren,
- Teilnahme als Konkurrent an Sportwettkämpfen oder Rallyes, die zu einer nationalen oder internationalen Einstufung berechtigten, von einem Sportverband organisiert werden und lizenzpflichtig sind, sowie die Teilnahme am Training für diese Wettbewerbe,
- berufsmäßige Ausübung eines Sports,
- Teilnahme an Langstrecken- oder Geschwindigkeitsrennen mit Land-, See- oder Luftfahrzeugen und am Training für solche Wettbewerbe,
- Folgen der Nichtbeachtung der anerkannten Sicherheitsvorschriften bei der Ausübung eines Freizeitsports,
- Kosten, die nach der Heimkehr oder nach dem Ablauf des Versicherungsschutzes aufgewandt wurden,
- Unfälle anlässlich der Beteiligung des Versicherten an folgenden sportlichen Aktivitäten, auch als Amateur: Motorsport (unabhängig davon, welches Fahrzeug eingesetzt wird), Flugsport, Bergsteigen im Hochgebirge, Bobfahren, Jagd auf gefährliche Tiere, Eishockey, Skeleton, Kampfsportarten, Höhlenforschung, Wintersportarten, für welche ein nationales, regionales oder internationales Klassement aufgestellt wird,
- vorsätzlicher Verstoß gegen die Vorschriften des besuchten Landes oder Ausübung von Tätigkeiten, die vor Ort behördlich verboten sind,
- amtliche Verbote, Beschlagnahmen oder Zwangsmaßnahmen der örtlichen Behörden,
- Gebrauch von Flugnavigationsgeräten durch den Versicherten,
- Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen oder arglistige Täuschung des Versicherten gemäß Artikel L.113-1 CA herbeigeführt wurden,
- Selbstmord und Selbstmordversuch,

- Epidemien, Pandemien, Umweltverschmutzung und Naturkatastrophen,
- Streiks der öffentlichen Verkehrsbetriebe oder Raffinerien,
- Kosten der Fahr- oder Flugscheine, die für die Reise zum Urlaubsort oder im Falle einer Aufenthaltsunterbrechung für die Rückkehr zum Wohnsitz bezahlt wurden,
- Kosten für Leistungen, die im Buchungsschein der Reise nicht aufgeführt und folglich nicht versichert sind (auch wenn diese Leistungen vor Ort beim örtlichen Vertreter des Reiseveranstalters bezogen wurden),
- Aufenthaltsunterbrechungen, deren Grund bereits vor der Abreise bekannt war,
- Ereignisse, Erkrankungen oder Unfälle, die vor dem Beitritt zum Versicherungsvertrag erstmals festgestellt wurden oder bei denen vor diesem Zeitpunkt Rückfälle oder Verschlechterungen eingetreten sind oder ein Krankenhausaufenthalt notwendig wurde,
- Schwangerschaft, einschließlich Komplikationen ab der 28. Schwangerschaftswoche und in jedem Fall eine Schwangerschaftsunterbrechung, Entbindung oder In-vitro-Fertilisation und ihre Folgen,
- Umstände, die weder die Abreise noch einen Verbleib am Aufenthaltsort bis zum Ende der Reise unmöglich machen,
- unterlassene Impfungen,
- irgendwelche Ausfälle, auch Zahlungsausfälle eines Transportunternehmens, die dazu führen, dass dieses Unternehmen nicht in der Lage ist, seine Vertragspflichten zu erfüllen,
- Schneemangel oder übermäßige Schneefälle,
- gesundheitliche Vorfälle, deren Diagnose, Symptome oder Ursachen psychischer, psychologischer oder psychiatrischer Natur sind und die nach Beitritt zum Versicherungsvertrag nicht zu einem mehr als drei aufeinanderfolgende Tage dauernden Krankenhausaufenthalt führten,
- Folgen von gegen den Versicherten eingeleiteten Strafverfahren,
- Reisen an Ziele, von denen das französische Außenministerium abgeraten hat,
- Fahrlässigkeit des Versicherten bei der Vorbereitung der Reise,
- Ereignisse, für die nach Maßgabe des französischen Tourismusgesetzbuchs in der geltenden Fassung gegebenenfalls das Reisebüro haftet,
- Nichtvorlage - aus welchen Gründen auch immer - von für die Reise unbedingt benötigten Dokumenten, z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Fahrschein, Flugschein oder Impfpass, außer der Reisepass oder der Personalausweis wurde nicht früher als 48 Stunden vor Reiseantritt gestohlen,
- Kriegshandlungen, Bürgerkrieg oder ähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Gewalttaten aus politischen Gründen, Attentate, Terroranschläge, Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfe, Enteignungen oder Enteignungen gleichgestellte Eingriffe, Pfändungen, Entziehungen, Anordnungen oder sonstige behördliche Eingriffe sowie Schäden, die auf Naturkatastrophen, Kernenergie, den Gebrauch von Kriegsmaterial, Sprengstoffen oder Schusswaffen zurückzuführen sind.

Abweichend vom Ausschluss „Epidemien und Pandemien, wie sie vom Gesundheitsministerium oder von der Weltgesundheitsorganisation definiert werden“ umfasst der Versicherungsschutz einen Reiserücktritt oder eine Aufenthaltsunterbrechung durch den Versicherten, wenn Grund dafür eine Ansteckung mit dem Covid-19-Virus (SARS-CoV-2 oder Coronavirus 2019 oder Varianten dieses Virus) ist

**und der Betroffene entweder ärztlich behandelt werden oder sich bei einem asymptomatischen Krankheitsverlauf in Quarantäne begeben muss.**

**Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt des Beitritts zum Vertrag benannten mitreisenden Kontaktpersonen.**

**Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherte vollständig geimpft ist.**

## **5. Laufzeit**

Die Versicherung beginnt unmittelbar nachdem das Mitglied anlässlich der Buchung der Reise dem Vertrag beigetreten ist und die Prämie an den Versicherungsvertreiber bezahlt hat. Die Laufzeit wird in der Rechnung des Versicherungsvertreibers angegeben und ist auf 90 aufeinanderfolgende Tage begrenzt.

Der Versicherungsschutz endet:

- für einen Reiserücktritt automatisch am Abreisetag;
- für eine Aufenthaltsunterbrechung automatisch an dem in der Rechnung des Reiseveranstalters angegebenen letzten Tag, spätestens jedoch nach 90 aufeinanderfolgenden Tagen;
- bei fristgerechter Ausübung des Rechts auf Vertragsrücktritt nach den sich aus Artikel 2.5 ergebenden Bedingungen;
- in allen anderen, im französischen Versicherungsgesetzbuch vorgesehenen Fällen.

## **6. Versicherungsprämie**

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den Gesamtkosten (inkl. Steuer) der vom Mitglied gebuchten Reise. Der Betrag wird dem Mitglied vor Zustimmung zum Vertragsbeitritt mitgeteilt und in der Versicherungsbescheinigung angegeben.

Die Versicherungsprämie muss vom Mitglied bei Buchung der Reise in voller Höhe an den Versicherungsvertreiber bezahlt werden.

## **7. Schadensmeldung**

### **7.1 Was ist im Versicherungsfall zu tun?**

Sie müssen den Versicherungsvertreiber SOFORT benachrichtigen, wenn erste Anzeichen einer Erkrankung erkennbar sind oder Sie vom Eintritt eines versicherten Ereignisses Kenntnis erlangen.

Parallel dazu müssen Sie den Versicherungsfall spätestens 5 Tage nach Kenntniserlangung unter folgendem Link melden, es sei denn, es liegt Zufall oder höhere Gewalt vor: [https://remboursement.campings.upcover.fr?cancellation\\_form=0](https://remboursement.campings.upcover.fr?cancellation_form=0).

Wird diese Meldefrist nicht eingehalten und beweist der Versicherer, dass ihm deshalb ein Verzugsschaden entstanden ist, hat das Mitglied keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung (Artikel L 113-2 CA).

### **7.2 Welche Nachweise müssen vorgelegt werden?**

Damit im Versicherungsfall die Entschädigung bezahlt werden kann, müssen folgende Nachweise vorgelegt werden:

- in jedem Fall die Originale der detaillierten Rechnungen des Reiseveranstalters, in denen die Land- und Transportleistungen aufgeführt werden, gegebenenfalls die Bescheinigung

- oder Bestätigung der Assistance-Versicherung, aus der sich das Datum des Rücktransports oder der vorzeitigen Heimreise und die Gründe ergeben, sowie die Daten der Bankverbindung des Mitglieds (damit die Entschädigung überwiesen werden kann);
- bei Erkrankungen oder Unfällen mit Personenschaden: das erste ärztliche Attest\*, in dem die Art des Unfalls bzw. der Erkrankung und der Tag des Eintritts dieses Ereignisses angegeben werden;
  - bei einer Ansteckung mit dem Covid-19-Virus (SARS-CoV-2 oder Coronavirus 2019 oder Varianten dieses Virus):
    - wenn sich das Mitglied angesteckt hat: das positive Ergebnis eines zur Feststellung einer Ansteckung mit dem SARS-Cov-2-Virus oder einer Virusvariante durchgeführten Tests, die von der Krankenkasse ausgestellte Bescheinigung und ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis;
    - wenn sich ein Familienangehöriger angesteckt hat: das positive Testergebnis, die Bescheinigung der Krankenkasse, das Arbeitsunfähigkeitszeugnis des betroffenen Familienangehörigen und ein Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses. Kann der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses nicht vorgelegt werden, eine eidesstattliche Versicherung, in der beispielsweise bestätigt wird, dass der faktische Lebenspartner im gleichen Haushalt wie das Mitglied lebt, oder in welchem Verhältnis der Familienangehörige zum Mitglied steht;
  - im Todesfall: Kopie der Sterbeurkunde;
  - bei Schwangerschaftskomplikationen: ein ärztliches Attest\*, in dem bestätigt wird, dass die Versicherte am Abreisetag oder während der Reise das Bett hüten muss;
  - bei Nichtbeförderung des Versicherten aufgrund einer nach seiner Ankunft am Abflughafen vorgenommenen Fiebermessung: Nachweis der Fluggesellschaft, die die Beförderung verweigert, oder der Gesundheitsbehörden;
  - bei Sachschäden: Kopie der Schadensmeldung, die dem Versicherer der beschädigten Sache(n) übermittelt wurde;
  - bei Diebstahl: Kopie der erstatteten Anzeige;
  - bei einem Krankenhausermin für eine Organverpflanzung: Kopie der Ladung;
  - bei einer Kontraindikation für eine Impfung, Folgen einer Impfung oder ärztlich festgestellten Unmöglichkeit, sich einer für das Reiseziel notwendigen prophylaktischen Behandlung zu unterziehen: ärztliches Attest\*; in dem die Kontraindikation bestätigt wird;
  - bei schwerer Beschädigung des Fahrzeugs des Versicherten: Kopie der Reparatur-/Abschlepprechnung des Fahrzeugs;
  - bei Unfall oder Panne mit dem benutzten Verkehrsmittel: Bescheinigung der Werkstatt, in der bestätigt wird, dass das Fahrzeug nicht fahrbereit ist;
  - bei betriebsbedingter Kündigung: Entlassungsschreiben des Arbeitgebers, in dem der betriebsbedingte Kündigungsgrund bestätigt wird;
  - bei Zusage eines unselbständigen Arbeitsverhältnisses oder bezahlten Praktikums: vom Arbeitgeber ausgestellte Zusage der Anstellung oder Bescheinigung des zugesagten Praktikums;
  - bei einer nicht verschiebbaren behördlichen Vorladung, einer Vorladung zu einer Nachprüfung oder als Schöffe oder Zeuge: Kopie der Vorladung;
  - bei Nichtausstellung eines Kurzaufenthaltsvisums;
  - bei beruflicher Unabkömmlichkeit: Kopie des vom Arbeitgeber des Versicherten erteilten Dienstauftrags und eines Ausweises des Vorgesetzten, der die Geschäftsreise oder die Anwesenheitspflicht am Arbeitsplatz anordnete;

- bei Nichtgewährung eines Urlaubs oder einer vom Arbeitgeber verlangten Verschiebung des Urlaubs: Schreiben des Arbeitgebers, mit dem der ursprünglich zugesagte Urlaubstermin storniert wird;
- bei Vorladung im Zusammenhang mit der Adoption eines Kindes oder zu einer In-Vitro-Fertilisation: Kopie der offiziellen Vorladung;
- bei Trennung vom Ehepartner, Lebenspartner oder offensichtlichen Lebensgefährten: gerichtliche oder behördliche Dokumente zum Nachweis der Trennung bzw. Auflösung der Lebensgemeinschaft (Scheidungsverfahren, Aufhebung des Lebenspartnerschaftsvertrags, Belege zum Nachweis der Lebensgemeinschaft, z.B. Strom-, Gas- oder Telefonrechnungen, gemeinschaftliche Bankkonten, gemeinsame Erklärung, usw.);
- bei sonstigen zufälligen Ereignissen: alle Nachweise, die der beauftragte Makler verlangt, um angesichts der Art des jeweiligen Ereignisses feststellen zu können, unter welchen Umständen es eingetreten ist.

\* Das ärztliche Attest muss von einer ärztlichen Stelle ausgestellt werden, die im Verhältnis zum Mitglied außenstehender Dritter ist.

Alle zum Nachweis des Versicherungsfalls benötigten Unterlagen müssen dem beauftragten Makler auf einem der in Artikel 7.1 angegebenen Wege übermittelt werden.

**Außerdem ist das Mitglied verpflichtet, dem beauftragten Makler alle Nachweise zu übermitteln, die der Versicherer zur Beurteilung der Begründetheit der Ansprüche für notwendig erachtet.**

**Der Versicherer ist berechtigt, zur Beurteilung des Versicherungsfalls einen Sachverständigen hinzuzuziehen, wenn er dies für notwendig erachtet.**

**Wenn der Versicherte wissentlich falsche Belege als Nachweise vorlegt, betrügerisch handelt oder falsche oder unvollständige Angaben macht, verliert er den Versicherungsschutz.**

**Der Versicherer behält sich das Recht vor, bei den zuständigen Gerichten Strafverfahren einzuleiten.**

## **8. Versicherungsleistung**

Wurden alle Belege vorgelegt und genehmigt und hat der Versicherte Anspruch auf die Versicherungsleistung, werden die Kosten dem Mitglied bis zu den Grenzen gemäß Artikel 3.2 innerhalb von fünf Werktagen, beginnend mit dem Tag, an dem der Entschädigungsantrag vom beauftragten Makler genehmigt wurde, durch Überweisung erstattet.

**Wird der Reiserücktritt dem Versicherungsvertreiber später mitgeteilt, erfolgt die Erstattung der Stornogebühren, die nach Maßgabe der in den Besonderen Verkaufsbedingungen des Versicherungsvertreibers enthaltenen Stornogebührenstaffelung berechnet werden, im Krankheitsfall erst nachdem eine zuständige Behörde die Kontraindikation feststellte.**

## **9. Beschwerden**

Treten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Versicherungsvertrags oder der Bearbeitung eines Versicherungsfalls Schwierigkeiten auf, hat der Versicherte die Möglichkeit, eine Beschwerde an die Beschwerdeabteilung des beauftragten Maklers zu richten, und zwar:

- per E-Mail an: [reclamation@mimat.fr](mailto:reclamation@mimat.fr)
- oder auf dem Postweg an: MIMAT – Service Réclamations – 15, Rue des Halles - 75001 PARIS

Die Beschwerdeabteilung des beauftragten Maklers verpflichtet sich, den Erhalt der Beschwerde spätestens 10 Werktage nach Eingang zu bestätigen (auch dann, wenn sie zur Beschwerde in diesem Zeitraum Stellung nimmt). In jedem Fall teilt die Beschwerdeabteilung ihre Stellungnahme spätestens 2 Monate nach Eingang der Beschwerde mit.

Wird die Beschwerde von der Beschwerdeabteilung des beauftragten Maklers ganz oder teilweise als unbegründet abgewiesen, hat der Versicherte die Möglichkeit, sich schriftlich an den Versicherer (unter Angabe des Geschäftszeichens und Mitsendung einer Kopie etwaiger Nachweise) zu wenden, und zwar:

- auf dem Postweg an: Seyna - Service Réclamations - 20 bis, Rue Louis Philippe - 92200 Neuilly-sur-Seine,
- oder per E-Mail an: [reclamations@seyna.eu](mailto:reclamations@seyna.eu)

Der Versicherer verpflichtet sich, den Erhalt der Beschwerde spätestens 10 Werktage nach Eingang zu bestätigen und die voraussichtliche Bearbeitungszeit mitzuteilen.

Das vorstehend beschriebene Verfahren kommt nicht zur Anwendung, wenn das Mitglied oder der Versicherer in der betroffenen Sache ein Gerichtsverfahren eingeleitet hat.

Konnte auch nach Stellungnahme des Versicherers keine Einigung erzielt werden, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Mediator des französischen Versicherungsverbands (F.F.A.) unter folgender Adresse anzurufen: La Médiation de l'Assurance - TSA 50110 - 75441 Paris Cedex 09.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet aller gesetzlich vorgesehenen Rechtswege.

## **10. Sonstiges**

### **Vertragsgebiet**

Der nach Maßgabe des Versicherungsvertrags gewährte Versicherungsschutz kann ausschließlich in Metropolitan-Frankreich geltend gemacht werden.

### **Rechtsverlust**

Wenn der Versicherte wissentlich falsche Angaben macht, falsche Belege als Nachweise vorlegt oder betrügerisch handelt, verliert er den Versicherungsschutz für den jeweiligen Versicherungsfall.

### **Übergang der Ansprüche**

Gemäß Artikel L.121-12 CA ist der Versicherer berechtigt, den Verursacher des Schadens auf Erstattung der an das Mitglied bezahlten Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

### **Beschlagnahme**

Gemäß Artikel L.160-6 CA bewirkt die Anordnung der Beschlagnahme des Eigentums einer Sache oder Teilen einer Sache von Rechts wegen ein Ruhen des hierfür abgeschlossenen Versicherungsvertrags im Rahmen der angeordneten Beschlagnahme, soweit der Staat dafür haftet.

## **Verjährung**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag und dem Vertragsbeitritt verjähren in zwei Jahren ab Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses. Die Verjährungsfrist kann insbesondere durch die Bestellung eines Sachverständigen nach einem Versicherungsfall oder durch Zusendung eines Einschreibens mit Rückschein des Versicherers an das Mitglied bzw. des Mitglieds an den Versicherer unterbrochen werden.

Die Verjährung der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Ansprüche ist in den wie folgt lautenden Artikeln L.114-1 bis L.114-3 des französischen Versicherungsgesetzbuchs (CA) geregelt.

Artikel L.114-1 CA: „Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 (zwei) Jahren ab Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses. Diese Frist beginnt jedoch:

1. wenn bezüglich des bestehenden Risikos Angaben verheimlicht oder unterlassen oder falsche oder unrichtige Angaben gemacht wurden, erst am Tag, an dem der Versicherer davon Kenntnis erlangte;

2. im Versicherungsfall erst am Tag, an dem die Betroffenen davon Kenntnis erlangten, wenn sie beweisen, dass sie bis dahin davon nicht Kenntnis hatten.

Liegen den Ansprüchen des Versicherten gegen den Versicherer Ansprüche eines Dritten zugrunde, beginnt die Verjährungsfrist erst am Tag, an dem dieser Dritte Klage gegen den Versicherten erhoben hat oder von ihm entschädigt wurde.“

Artikel L.114-2 CA: „Die Verjährung wird durch einen der ordentlichen Unterbrechungsgründe und durch die Bestellung von Sachverständigen nach Eintritt eines Versicherungsfalles unterbrochen. Die Unterbrechung der Verjährung der Ansprüche kann sich auch aus der Zusendung eines Einschreibens mit Rückschein ergeben, das der Versicherer bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Zahlung der Prämie an den Versicherten und der Versicherte bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Zahlung der Entschädigung an den Versicherer richtete.“

Ordentliche Unterbrechungsgründe gemäß Artikel 2240 bis 2246 des französischen Zivilgesetzbuchs sind Klagen, auch wenn sie im Eilverfahren erhoben werden, Zahlungsaufforderungen oder Pfändungen sowie die Anerkennung der Ansprüche einer Partei durch die andere.“

Artikel L.114-3 CA: „Abweichend von Artikel 2254 des französischen Zivilgesetzbuchs sind die Versicherungsvertragspartner nicht berechtigt, die Verjährungsfrist zu ändern oder weitere, die Verjährung unterbrechende oder hemmende Gründe hinzuzufügen, auch nicht, wenn Einvernehmen darüber besteht.“

## **Verarbeitung der personenbezogenen Daten**

Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten, die der Versicherer oder der beauftragte Makler (und ihre Beauftragten) im Rahmen des Abschlusses, der Verwaltung und Erfüllung des Versicherungsvertrags bei ihm erheben, u.a. bei der Bearbeitung der Beschwerden, bei vorprozessualen Schritten und Rechtsstreiten, bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, dem Einfrieren von Vermögenswerten und finanziellen Sanktionen, einschließlich Warnungen, Verdachtsmeldungen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Versicherungsbetrug, in automatisierten Systemen verarbeitet werden. Er erklärt sich mit dieser Verarbeitung einverstanden.

Gemäß Datenschutzgesetz Nr. 78-17 vom 06. Januar 1978 (in der geltenden Fassung) und Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Daten mitgeteilt werden müssen, weil sie zur Gewährung des Versicherungsschutzes und zur Verwaltung des Vertragsbeitritts erforderlich

sind. Sie sind ausschließlich für den Versicherer und den beauftragten Makler (und ihre Beauftragten), die sie zur Verwaltung des Vertragsbeitritts benötigen, für ihre an dieser Verwaltung mitwirkenden Vertragspartner und gegebenenfalls für die Aufsichtsbehörden bestimmt.

Die Daten des Versicherungsnehmers werden während der Laufzeit des Versicherungsvertrags und danach bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gespeichert, der auf den Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen folgt.

Der Versicherungsnehmer hat ein Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden, beim Versicherer oder beauftragten Makler gespeicherten Daten, sowie auf Berichtigung, Übertragbarkeit und Löschung dieser Daten. Außerdem kann er die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen und gegen ihre Verarbeitung Widerspruch einlegen. Diese Rechte können nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nr. 78-17 vom 06. Januar 1978 (in der geltenden Fassung), durch einen per E-Mail an folgende Adresse des beauftragten Maklers zu richtenden Antrag ausgeübt werden: [dpo@mimat.fr](mailto:dpo@mimat.fr).

Bei falschen oder rechtswidrigen Erklärungen werden gegebenenfalls Maßnahmen zur Feststellung und Verhinderung betrügerischer Handlungen ergriffen. Solche Maßnahmen können zur Aufnahme in eine Liste von Personen führen, bei denen ein Betrugsrisiko festgestellt wurde.

Telefongespräche zwischen dem Versicherungsnehmer und dem beauftragten Makler können zur Kontrolle der Qualität der erbrachten Leistungen oder im Rahmen der Bearbeitung der Versicherungsfälle aufgezeichnet werden. Die zur Verwaltung des Vertragsbeitritts und Bearbeitung der Versicherungsfälle erhobenen Daten können unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den von der französischen Datenschutzaufsichtsbehörde CNIL erteilten Genehmigungen ergeben, an Tochtergesellschaften und Auftragsverarbeiter des beauftragten Maklers außerhalb der Europäischen Union weitergegeben werden.

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, sich auf der Website [www.bloctel.gouv](http://www.bloctel.gouv) in die Liste der Fernsprechteilnehmer eintragen zu lassen, die keine telefonische Werbeansprache wünschen.

Beschwerden des Versicherten, die die Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten betreffen, sind an den Datenschutzbeauftragten (Kontaktdaten siehe oben) zu richten. Konnte die Angelegenheit nicht erledigt werden, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei der CNIL unter folgender Adresse Beschwerde einzulegen: <https://www.cnil.fr/fr/plaintes>.

**Geltendes Recht und Vertragssprache:** Für den Versicherungsvertrag gilt französisches Recht. Die auf den Vertrag anwendbare Sprache ist die französische Sprache, die Vorrang vor allen anderen Sprachen hat, in die die Informationsmitteilung hätte übersetzt werden können.